

Anfrage des Seniorenrats zur Sitzung des Ordnungs- und Verkehrsausschusses am 24.06.2026:
Planungen zur Umsetzung von Tempo 30 und Fortschreibung des Mobilitätsplan D

Frage 1:

Wann wird die Umsetzung des im Lärmaktionsplan IV (LAP IV) aufgelisteten Straßen in Tempo 30-Streckenabschnitte abgeschlossen sein?

Antwort:

Die in Tabelle 12 (Maßnahmenplan des LAP IV zur Lärminderung) des Lärmaktionsplans genannten straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen werden bis Ende 2026 bzw. mit Einführung der 2. Stufe des Rheintaktes umgesetzt. Die Maßnahmen, die von der Umsetzung der 2. Stufe des Rheintaktes abhängig sind, sind in der Tabelle entsprechend markiert.

Frage 2:

Bestehen Planungen für Tempobeschränkungen an Hauptverkehrsstraßen mit Wohnbevölkerung mit erheblicher Lärmbelastung zum Gesundheitsschutz der Anwohner*innen über den LAP IV hinaus (z. B. Ost-, Kölner-, Eller-, Ulmenstraße, Fürstenwall)?

Antwort:

In Anlage 1 des Lärmaktionsplanes IV sind 371 Straßenabschnitte aufgelistet, bei denen die Auslösewerte der Lärmaktionsplanung für den Straßen- und Straßenbahnverkehr weiterhin überschritten sind. Entsprechend der personellen Kapazitäten wird die Verwaltung die bereits umgesetzten Maßnahmen auf Ihre Wirksamkeit überprüfen sowie -unter anderem- die Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit als lärmmindernde Maßnahme den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorlegen.

In der Anlage 2 des Lärmaktionsplanes ist dokumentiert, dass bereits lärmmindernde Maßnahmen für Straßenabschnitte der Ellerstraße, des Fürstenwalls, der Kölner Straße und der Ulmenstraße getroffen worden sind und entweder umgesetzt wurden oder sich noch in Prüfung befinden. Ein wichtiger Anhaltspunkt für die Priorisierung einer erforderlichen straßenverkehrsrechtlichen Einzelfallprüfung stellt die Lärmkennziffer dar, die maßgeblich aus der Anzahl der jeweils betroffenen Einwohner ermittelt wird.

Frage 3:

Welche Straßen sollen außerdem mit welcher Priorisierung in der Umsetzung des Grundgedankens ´Tempo 30` für mehr Sicherheit und Gesundheitsvorsorge innerhalb der Fortschreibung des Mobilitätsplans D einbezogen werden?

Antwort:

Der SUMP (Sustainable Urban Mobility Plan) wird keine strecken- oder zonenbezogenen Aussagen zur Geschwindigkeitsregelung im Stadtgebiet treffen. Die Anordnung von Tempo 30 bleibt eine Einzelfallentscheidung der Straßenverkehrsbehörde auf Basis eines notwendigen gemeindlichen Einvernehmens. Das im Rahmen des SUMP zu erstellende Kernstraßennetz für den Kfz-Verkehr bietet der Straßenverkehrsbehörde eine Abwägungshilfe, ist jedoch nicht bindend.